



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1588 - 1593, DOK 376.3-5101/017-LSG

**Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (Gewährung einer BK-Rente wegen Hauterkrankung) gemäß § 45 Abs. 3 SGB X - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.06.1986 - L 2 U 1064/84**

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (Gewährung einer BK-Rente wegen Hauterkrankung) gemäß § 45 Abs. 3 SGB X;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.06.1986 - L 2 U 1064/84 - (Revision - Az.: 9b RU 38/86 - wurde zurückgezogen)

Der Bescheid, mit dem ein früherer Bescheid, der eine Rente wegen Folgen einer Berufskrankheit nach Nr. 5105 der Berufskrankheitenliste gewährte, "mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 45 Abs. 3 SGB X" zurückgenommen wird, weil sich nachträglich herausstellt, daß eine Berufskrankheit nicht vorgelegen hat, ist aufzuheben, wenn zwar der frühere Bescheid "rechtswidrig" i.S. des § 45 Abs. 1 SGB X ist und ferner die sonstigen Rechtsvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SGB X vorliegen, aber der Bescheid auch in der Begründung (§ 35 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB X) nicht erkennen läßt, daß der Unfallversicherungsträger sein Rücknahmeermessen ausgeübt hat.  
Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 631-638